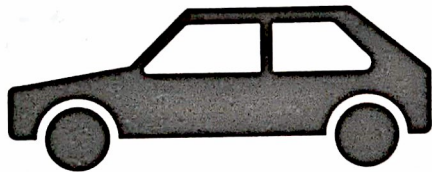


**WENN IHRE
KFZ-ANZEIGE NICHT
NUR ERSCHEINEN,
SONDERN
AUCH WIRKEN SOLL:**



Kraftfahrzeugmarkt RHEIN-MAIN-NAHE

Jeden Mittwoch, jeden Samstag in 240 000 verbreiteten Zeitungs-
exemplaren. (Die meisten davon abonniert!)

**Tel. Anzeigenannahme: Wiesbaden (0 61 21) 355-301
Mainz (0 61 31) 144-4 11**

ALLGEMEINE ZEITUNG · WORMSER ZEITUNG · MAIN-SPITZE
Rhein-Main-Presse
WIESBADENER KURIER · WIESBADENER TAGBLATT

SATZUNG

des

Tennis- und Ski-Club Saulheim e.V.



BETEILIGUNGEN GIBT'S BEI DER SPARKASSE

Beteiligungen an Unternehmen, zum Beispiel in Form von Aktien, sind ein wesentlicher und sinnvoller Bestandteil einer ausgewogenen Vermögensanlage. Das klingt ganz einfach. Von Vorteil für Sie sind solche Beteiligungen aber nur, wenn die ausgewählten Unternehmen auch in Zukunft erfolgreich wirtschaften. Und da wird's schwierig. Denn um das

beurteilen zu können, brauchen Sie Spezialisten.

Unsere Anlageberater kennen die Märkte und geben Ihnen Empfehlungen nach Maß, gestützt auf unser Wertpapieranalyse-System.

Sprechen Sie mit uns über Ihr Wertpapierdepot.

wenn's um Geld geht
Kreissparkasse Alzey



Zweigstelle Saulheim

Neuentwurf der SATZUNG des TSC-Saulheim e.V.

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der am 17.1.1972 in Saulheim gegründete Verein führt den Namen „TENNIS- und SKICLUB SAULHEIM e.V.“
Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinhessen im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände.
Der Verein TSC-Saulheim e.V. hat seinen Sitz in Saulheim. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bingen unter der Nummer VR 299 eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendhilfe.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.
3. Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) fördernden Mitglieder
 - c) jugendlichen Mitgliedern (unter 18 Jahren), Schüler und Studenten
 - d) Ehrenmitgliedern
 - e) Mitgliedern, deren Mitgliedschaft ruhtAktives Mitglied kann werden, wer die Mitgliedschaft beantragt und durch den geschäftsführenden Vorstand aufgenommen wurde. Förderndes bzw. passives Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und auf besonderen Antrag an den geschäftsführenden Vorstand bestrebt ist den Vereinszweck zu fördern und zu verfolgen. Fördernde Mitglieder sind nicht berechtigt, die Sportanlagen des Vereins zu benutzen und zahlen infolgedessen einen geringeren Beitrag als aktive Mitglieder.
Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zur Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung muß in jedem Falle eine schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters vorgelegt werden. Die Überführung zu der aktiven oder passiven Mitgliedschaft erfolgt automatisch auf das der Vollendung des 18. Lebensjahres folgende Jahr.
Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die Förderung des Vereins und des Sportes besonders hervorragende Verdienste erworben hat. Auch durch beson-

deren Beschluß des Gesamtvorstandes können Ehrenmitglieder ernannt werden. Für alle vorgenannten Fälle ist jedenfalls ein Beschluß des Gesamtvorstandes notwendig. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, sind jedoch von Beitragszahlungen freigestellt.

Ruhende Mitgliedschaft kann beantragen, wer für längere Zeit z.B. infolge einer dienstlichen Versetzung, vorübergehendem Wohnungswechsel, zeitlich begrenzter Abwesenheit oder wegen Studium, dem Tennissport in Saulheim nicht nachgehen kann. Der Vorstand entscheidet auf schriftlichen Antrag im Einzelfall. Während der Zeit der „Ruhenden Mitgliedschaft“ werden keine Beiträge erhoben.

§3

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluß oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.
Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalendervierteljahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden (außer Vorstandsmitgliedern):
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Mißachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.

§4

Beiträge und Gebühren

Der Mitgliedsbeitrag (Jahresbeitrag), außerordentliche Beiträge (bestimmte Umlagen), Aufnahmegebühren, Platzbenutzungsgebühren und sonstige Gebühren werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Beiträge und Gebühren von Mitgliedern werden im Bankeinzugsverfahren erhoben. Bei anstehenden Außen- und Reparaturarbeiten sind die Mitglieder verpflichtet, ihren Anteil in Form von Arbeitsstunden abzuleisten. Die Anzahl der jeweiligen Stunden wird vom Vorstand festgelegt. Die Stunden können durch Zahlung eines Stundensatzes abgelöst werden. Der jeweilige Stundensatz wird ebenfalls vom Vorstand festgelegt, darf jedoch die Höhe eines Monatsbeitrages nicht übersteigen. Mitglieder, die unter §2/3 b, d und e fallen, sind davon ausgenommen.

§5

Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an, nicht jedoch ruhende Mitglieder, deren Rechte und Pflichten während der Zeit der „Ruhenden Mitgliedschaft“ außer Kraft gesetzt sind. Jüngere Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

Als Vorstandsmitglieder sind alle aktiven Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr wählbar.

§6

Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Maßregelungen sind mit der Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§7

Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§2.2), gegen einen Ausschluß (§3.3) sowie gegen eine Maßregelung (§6) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen – vom Zugang des Bescheides gerechnet – beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat endgültig.

§8

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
als geschäftsführender Vorstand oder
als Gesamtvorstand.

§9

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden und durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder, spätestens 4 Wochen vor der Versammlung.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muß folgende Punkte enthalten:
 - a) Entgegennahme der Berichte
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Gesamtvorstandes

- d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlußfassung über vorliegende Anträge.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
 7. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
 8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher zur Kenntnis gebracht wurden. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschließt, daß sie zusätzlich in die Tagesordnung aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
 9. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muß entsprochen werden.

§ 10

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ehrenmitglieder, aktive und fördernde bzw. passive Mitglieder haben gleiche Rechte im Verein. Sie haben Stimmrecht in allen Versammlungen und das Recht, an allen Veranstaltungen teilzunehmen.

Jugendliche Mitglieder und Mitglieder, deren Mitgliedschaft ruht, haben kein Stimmrecht. Jedem Mitglied wird gewissenhafte Befolgung dieser Satzung und rege Beteiligung an den Versammlungen zur Pflicht gemacht. Außerdem wird von den Mannschaftsspielern bzw. -spielerinnen als selbstverständlich vorausgesetzt, daß sie an den angesetzten Spielen und Wettkämpfen für den Verein sowie den festgesetzten Trainingsstunden regelmäßig teilnehmen und den Anordnungen des jeweils dafür Verantwortlichen Folge leisten.

Fühlt sich ein Mitglied aus irgend einem Grunde benachteiligt, beleidigt oder zurückgesetzt, so ist es sein Recht, dies sofort dem geschäftsführenden Vorstand bzw. dem dafür verantwortlichen Sportwart zu melden, der dann die Angelegenheit mit dem Sportausschuß, dem Gesamtvorstand oder Ehrenrat schlichtet.

§ 11

Einkünfte und Ausgaben des Vereins

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus

- a) Beiträgen und Aufnahmegebühren der Mitglieder
- b) Einnahmen aus Wettkämpfen sowie sonstigen Vereinsveranstaltungen
- c) Spenden
- d) Hallen- und Platzgebühren
- e) sonstigen Einnahmen

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus

- a) Verwaltungsausgaben
 - b) Aufwendungen im Sinne des § 1.2
 - c) Aufwendungen zur Förderung und Erhaltung des Sportbetriebs.
- Für größere Investitionen sowie Aufwendungen für Baulichkeiten ist die Genehmigung der Mitgliederversammlung notwendig.

§ 12

Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet:
 - a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus:
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Schatzmeister(in)
 - dem/der Schriftführer(in)
 - b) als Gesamtvorstand, bestehend aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand wie unter a)
 - den Sportwarten – Herren, Damen, Jugend, Ski
 - den Vorsitzenden der Ausschüsse
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.
3. Die Vorsitzenden der Ausschüsse werden von den Ausschußmitgliedern gewählt.
4. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 3 seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
5. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Ausschüsse.
6. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
7. Zur Verfügung oder Erwerb über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, Gebäude, Aufnahme von Krediten, ist jeweils ein Beschluß des Gesamtvorstandes notwendig.
8. Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Abgrenzung der übrigen Vorstandsressorts regelt die Geschäftsordnung.
9. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter haben das Recht, an allen Sitzungen der Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§ 13 Ausschüsse

Der Gesamtvorstand ist berechtigt für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung Ausschüsse zu bilden, deren Mitglieder, außer dem jeweiligen Vorsitzenden, nicht Vorstandsmitglieder im Sinne der Satzung sind. Insbesondere kommen in Frage:

- a) Sportausschuß (bestehend aus den Sportwarten)
- b) Hallen- und Platzausschuß
- c) Festausschuß (Vorsitzender automatisch der jeweilige stellvertretende Vorsitzende)
- d) Ehrenrat

Die Zahl der Mitglieder dieser Ausschüsse wird vom Gesamtvorstand festgelegt. Die Wahlen hierzu nimmt die Mitgliederversammlung vor.

§ 14 Befugnisse des Vorstandes

Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Generalversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur auf Anordnung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und gemeinsamer Zeichnung leisten.

Ansonsten wird auf den § 12 Absätze 3–9 verwiesen.

§ 15 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer. Sie müssen mindestens 25 Jahre alt sein. Sie sind Beauftragte der Mitgliederversammlung und für die Prüfung der Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich. Durch Prüfen der Vereinskasse, der Bücher und der Belege haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins auf dem Laufenden zu halten. In jedem Halbjahr sollte mindestens eine Kassenprüfung stattfinden. Beanstandungen der Kassenprüfer sind dem geschäftsführenden Vorstand unverzüglich zu melden. Sie können sich jedoch nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und die Notwendigkeit der vom geschäftsführenden Vorstand bzw. Gesamtvorstand genehmigten Ausgaben.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt zeitlich mit dem Kalenderjahr zusammen.

§ 17 Wahlen

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, die Ausschußmitglieder sowie die Kassenprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der jeweilige Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Eine Amtsenthebung (ausgenommen Kassenprüfer) ist durch einstimmigen Beschluß des Gesamtvorstandes zulässig, wobei das Stimmrecht des jeweils Betroffenen für diese Abstimmung ruht.

§ 18 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten. Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschlossen.

§ 19 Haftung

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichen Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig ist.

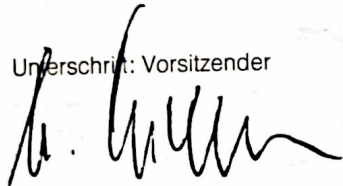
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Gemeinde Saulheim mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

**§21
Schlußbestimmungen**

Vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 25.04.1990 beschlossen und ersetzt die Vereinssatzung vom 17.01.1972 sowie alle seitherigen Ergänzungen oder Änderungen. Sie tritt nach Genehmigung durch das Registergericht in Kraft.

Saulheim, den 15.10.1990

Unterschrift: Vorsitzender



Klemens Mayerhöfer
M A L E R M E I S T E R



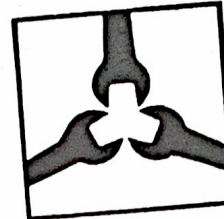
**Innen- und Außenputz,
Gerüstbau,
Vollwärmeschutz,
Maler-, Tapezierarbeiten**

6501 Saulheim 1, Alte Bahnhofstr. 16
Tel. 06732 / 61873

Sicher ist Sicher

BALEWSKI & CO. KG

Zaunbau Schlosserei Metallbau



Nur solide Handwerksarbeit verbunden mit technischem Know-how und Innovation hat auf dem Sicherheitssektor auch künftig Bestand.

Unsere Planung und Fertigung umfaßt u. a. konstruktive Elemente wie Türen, Tore und Schranken aber auch Gütezäune nach RAL 602 - selbstverständlich korrosionsgeschützt -.

Damit ihre Sicherheit nicht nur sicher, sondern auch von Dauer ist, fertigen wir in Stahl - auch nichtrostend - und Aluminium in eloxierter, verzinkter, grundierter aber auch lackierter Endbehandlung und das auch nach Ihren Wünschen.

**PLANUNG
FERTIGUNG
MONTAGE**

Am Rondell 5 - 6500 Mainz 1
Telefon 061 31 / 6813 41 - 42

Fordern Sie unsere Einzelprospekte an!